

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/9/18 9Os102/79, 12Os11/86, 13Os178/03, 11Os54/05h, 14Os153/07t, 13Os136/09p, 12Os9/11g,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.09.1979

Norm

StPO §250

StPO §281 Abs1 Z3

StPO §281 Abs1 Z4 B

Rechtssatz

Die Entfernung des Angeklagten unterliegt keiner Nichtigkeitssanktion.

Entscheidungstexte

- 9 Os 102/79

Entscheidungstext OGH 18.09.1979 9 Os 102/79

- 12 Os 11/86

Entscheidungstext OGH 20.03.1986 12 Os 11/86

Beisatz: Diese Ermessensentscheidung des Schöffengerichts ist als prozessleitende Verfügung unanfechtbar und nicht mit Nichtigkeitsbeschwerde bekämpfbar. (T1)

- 13 Os 178/03

Entscheidungstext OGH 14.07.2003 13 Os 178/03

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Allerdings kann in Ansehung einer derartigen Verfügung eine Senatsentscheidung verlangt und gestützt auf das abweisende Zwischenerkenntnis eine Verfahrensrüge erhoben werden, der in der Regel aber nur dann Berechtigung zukommen kann, wenn dem Senat eine willkürliche Ermessensübung vorgeworfen werden kann. (T2)

- 11 Os 54/05h

Entscheidungstext OGH 26.07.2005 11 Os 54/05h

Vgl auch

- 14 Os 153/07t

Entscheidungstext OGH 15.01.2008 14 Os 153/07t

Beisatz: Lediglich die Unterlassung der Information des Angeklagten über das während seiner vorübergehenden Abwesenheit Geschehene, nicht jedoch die auf Grund richterlichen Ermessens erfolgte Entfernung des Angeklagten aus dem Gerichtssaal steht unter Nichtigkeitsdrohung. (T3)

- 13 Os 136/09p

Entscheidungstext OGH 14.01.2010 13 Os 136/09p

Vgl; Beis ähnlich wie T2

- 12 Os 9/11g

Entscheidungstext OGH 08.03.2011 12 Os 9/11g

Vgl; Beis wie T3

- 14 Os 39/17t

Entscheidungstext OGH 04.07.2017 14 Os 39/17t

Beis wie T2; Beisatz: Dass dem Angeklagten die Aussage des Zeugen erst unmittelbar vor Schluss des Beweisverfahrens zur Kenntnis gebracht wurde, bewirkt nach § 250 Abs 2 StPO keine Nichtigkeit aus Z 3. (T4)

- 12 Os 5/22k

Entscheidungstext OGH 24.02.2022 12 Os 5/22k

Vgl; Beis wie T2; Beis wie T3; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0098271

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at